

Satzung des Tennisclub Riegelsberg e.V. nach Beschluß der Mitgliederversammlung 7. April 2011

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tennisclub Riegelsberg e.V. und hat seinen Sitz in Riegelsberg. Er wurde am 18.12.1976 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, wobei die besondere Aufmerksamkeit der sportlichen Förderung der Jugend und der Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens gilt.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Bereitstellung der ihm gehörenden oder von ihm gepachteten Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte für seine Vereinsmitglieder und durch Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern, letzteres unter angemessener Kostenbeteiligung der teilnehmenden Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seines Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Tennisbund e.V. mit Sitz in Saarbrücken, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar in steuerbegünstigter Weise für den Tennissport zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung des im § 2 bezeichneten Vereinszwecks und nach Maßgabe der Sportordnungen zur Verfügung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ehrenmitglied ist, wer aufgrund seiner besonderen Verdienste um den Verein oder den Sport auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.
4. Ein ausscheidender 1. Vorsitzender kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 6 Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung; bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Bewerber um die Mitgliedschaft Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung des Vorstands mit dem Zugang der Beitrittserklärung beim Verein. Der Vorstand kann, solange er die Aufnahme nicht schriftlich erklärt hat, innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Beitrittserklärung schriftlich erklären, dass er die Aufnahme ablehnt; in diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Ablehnungserklärung. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 beginnt im Fall einer Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft erneut mit dem auf die Versammlung folgenden Tag.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
 - a) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat;
 - das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat;
 - das Mitglied die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt oder gefährdet hat.

- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzusenden.
- c) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so legt er die Sache unverzüglich dem Schiedsgericht zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzusenden und dem Vorstand durch Niederlegung beim Geschäftsführer bekannt zu machen.
- d) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet die Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Die Berufung des Mitglieds ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten; die Berufung des Vorstands erfolgt durch Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Über die Streitfrage ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- e) Bei Untätigkeit des Schiedsgerichts, die länger als zwei Monate andauert, können das Mitglied oder der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
- f) Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschlusses. Widerspruch und Berufung haben aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Hierbei sind die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder bei Verstößen gegen das Vereinsinteresse mit einem Verweis oder vorübergehendem Verbot – bis zu vier Wochen – des Betretens der Sportanlagen und des Clubhauses zu belegen.
3. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des ihnen nach Maßgabe des §11 Abs. 5 zustehenden Stimmrechts. Der Vorstand kann einem Mitglied, das mit seinen Zahlungspflichten unter Berücksichtigung des laufenden Beitrags einschließlich beschlossener Umlagen nebst Zinsen und Kosten in Höhe von mehr als 2/12 eines Jahresbeitrags in Verzug ist, diese Rechte durch Beschluss, der schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden ist, ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entziehen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der keine aufschiebende Wirkung hat; auf das Verfahren finden §7 Abs. 3 lit. b) und c) entsprechende Anwendung. Die entzogenen Rechte leben wieder auf, wenn der Beschluss des Vorstands zurückgenommen oder vom Schiedsgericht aufgehoben wird, im Falle der Befristung jedoch spätestens mit Ablauf der Frist. Gleich das Mitglied den Zahlungsrückstand vollständig aus, so leben die entzogenen Rechte mit dem auf die Gutschrift folgenden Monatsersten wieder auf.

§ 9 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden.
2. Die Jahresbeiträge sind im voraus bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Neue Mitglieder haben die Aufnahmegebühr, die Umlage und den Jahresbeitrag unverzüglich nach Eintritt zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag erhoben.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge oder von der Mitgliederversammlung bereits beschlossene Umlagen aufgrund der Abwägung besonderer schwieriger, vorübergehender Lebenslagen oder aus sonstigen Gründen stunden oder erlassen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, sobald ein Fünfzehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder; sie kann auch in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax) erfolgen. Zwischen der Absendung bzw. Bekanntmachung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Über nicht in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung enthaltenen Punkte darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt sowie die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschlossen haben.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehört, eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

6. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu. Sie beschließt insbesondere über:
- g) die Feststellung und Abänderung der Satzung
 - h) die Beitragsordnung
 - i) die Wahl des Vorstandes
 - j) den Haushaltsplan
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden

Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre, die jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Blockwahl zulässig.

7. Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Wiederholung statt. Das Verfahren der Abstimmungen legt der Versammlungsleiter fest. Auf Antrag von mindestens 25% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
8. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den genauen Inhalt der Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen zu enthalten hat und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können das Protokoll beim Geschäftsführer einsehen. Wichtige Beschlüsse soll der Vorstand den Mitgliedern bekanntgeben; für die Bekanntgabe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Das Recht eines Mitglieds, sich gegenüber dem Verein oder anderen Mitgliedern auf die Ungültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu berufen, erlischt einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens aber drei Monate nach dem Termin der Versammlung, sofern das Mitglied die Ungültigkeit nicht zuvor durch Klage vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht hat.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Verein wird nach außen durch seinen 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenswart vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenswart vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Organisationswart
 - i) dem Pressewart
 - j) dem Technikwart

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen; er wird zu Sitzungen des Vorstands eingeladen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand kann sich durch die Beauftragung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben erweitern und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 13 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Schiedsgerichts im Amt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Jahre angehören. Das Schiedsgericht zählt drei Mitglieder. Es bestimmt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis.
2. Vorstandsmitglieder können dem Schiedsgericht nicht angehören.
3. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu schlichten und im Falle seiner Anrufung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts setzt voraus, dass die Beteiligten angehört worden sind.
4. Das Schiedsgericht tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes zusammen. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind vertraulich.

§ 14 Sendungen an Mitglieder

Alle Einladungen, Nachrichten und sonstigen Sendungen, die nach dieser Satzung an ein Mitglied zu erfolgen haben, sind an die letzte dem Verein von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift, Faxnummer bzw. Emailadresse zu richten. In den Fällen des § 7 Abs. 3 und des § 8 Abs. 4 gilt, sofern die Sendung per Einschreiben an die nach Satz 1 maßgebliche Anschrift aufgegeben wurde, der Zugang auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert oder das Einschreiben nicht abgeholt wurde oder der Brief aus anderen Gründen dem Verein zurückgeliefert worden ist.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die jeweils gültige Satzung ist jedem Mitglied bekanntzugeben; für die Bekanntgabe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie ist von dem Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken anzumelden. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §3 die Liquidation zu besorgen haben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 17 Inkrafttreten; Satzungskontinuität; Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 7. April 2011 tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, hinsichtlich derer nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ungültigkeit zu dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt noch geltend gemacht werden kann, gilt §11 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass die Dreimonatsfrist spätestens mit dem 7. April 2011 beginnt. Die Bestimmungen in §12 und §13 gelten auch bereits hinsichtlich aller Vorstände, die am 7. April 2011 im Amt sind.